



Elternbeitragsverordnung Gemeinde Kaiseraugst

für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung und Spielgruppen

gültig ab: 1. August 2024

Vom Gemeinderat
beschlossen am: 29. April 2024 (PA 2024-135)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Grundsätze	3
	Art. 2 Anwendungsbereich	3
II.	Tarifsystem	3
	Art. 3 Massgebendes Gesamteinkommen	3
	Art. 4 Mitwirkungspflicht	4
	Art. 5 Neuberechnung des Elternbeitrages	4
	Art. 6 Rabatttabelle	4
	Art. 7 Unterlagen	4
	Art. 8 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben	4
	Art. 9 Ermittlung der Monatspauschale	5
III.	Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	5
	Art. 10 Nebenauslagen	5
IV.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
	Art. 11 Aufhebung bisheriges Recht	5
	Art. 12 Inkrafttreten	5
Anhang		6
	Rabatt-Tabelle für Elternbeitrag	6

Der Gemeinderat von Kaiseraugst,

gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie auf § 12 des Reglements über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesstrukturen) und in der Tagesfamilienbetreuung und in Spielgruppen (KIBESG-Reglement),

beschliesst,

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

Die Bemessung der Elternbeiträge erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Der Tarif für die einzelnen Betreuungs- und Spielgruppenangebote richtet sich nach den Vollkosten der Betreuungs- und Spielgruppenangebote.
- b) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Erziehungsberechtigten und den Betreuungs- und Spielgruppenanbietern im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungs- und Spielgruppenangebotes.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹Es muss im Vorschulbereich der Nachweis erbracht werden, dass die Erziehungsberechtigten auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen. Beim Besuch einer Spielgruppe ist kein Nachweis zu erbringen.

²Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Kinder selber zu betreuen, können schriftlich und begründet bei den Sozialen Diensten Antrag auf Ausdehnung des Geltungsbereiches stellen.

II. Tarifsysteem

Art. 3 Massgebendes Gesamteinkommen

¹Das massgebende Einkommen der mit den zu betreuenden Kindern im aktuellen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern errechnet sich gemäss Steuerveranlagung bzw. Steuererklärung wie folgt:

Ziffer 25, steuerbares Einkommen, zuzüglich Ziffer 13 (Einkauf Beitragsjahre in Pensionskasse + Einzahlungen in Säule 3a), zuzüglich effektiver Liegenschaftsunterhalt, abzüglich pauschaler Liegenschaftsunterhalt (aus Ziffer 6; nur Liegenschafts-Pauschalabzug wird anerkannt), zuzüglich Ziffer 24 (Kleinverdienerabzug). Weiter werden 5% des steuerbaren Vermögens (Ziffer 37) zum Einkommen dazugerechnet. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

²Bei Quellenbesteuerten errechnet sich das massgebende Einkommen aus dem Nettolohn gemäss Lohnausweis, abzüglich die erhobenen Berufsauslagen und Versicherungspauschale und abzüglich die berechtigten Kinderabzüge. Diese Faktoren sowie das steuerbare Vermögen werden in Zusammenarbeit mit der Abteilung Steuern errechnet.

³Damit verhindert werden kann, dass die gleiche definitive Steuerveranlagung für mehrere Jahre als Basis für das massgebende Einkommen gilt, behält sich der Betreuungs- und Spielgruppenanbieter vor, den Elternbeitrag nur provisorisch zu erheben und bei Vorliegen der aktualisierten Veranlagung den Beitrag anzupassen.

Art. 4 Mitwirkungspflicht

Die benötigten Unterlagen sind auf Verlangen einzureichen.

§ 23 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Aargau lautet:

¹Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

²Wenn eine Partei die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigert, ist die Behörde nicht verpflichtet, auf deren Begehren einzutreten.

Art. 5 Neuberechnung des Elternbeitrages

¹Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt in der Regel

- a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonates geändert wird,
- b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögenssteuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich,
- c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.

²Sie sind verpflichtet, der zuständigen Stelle zu melden, wenn das Lohn Einkommen während der Dauer von mindestens 6 Monaten um mehr als CHF 20'000.00 zu- oder abnimmt. In beiden Fällen erfolgt eine provisorische Beitragsverfügung, welche beim Vorliegen der definierten Steuerveranlagung rückwirkend angepasst wird. Dies kann zu einer Rückforderung oder Nachzahlung führen.

Art. 6 Rabatttabellen

¹Den Erziehungsberechtigten werden gemäss Tabellen im Anhang Rabatte gemäss den definierten Vollkosten des KIBESG-Reglements gewährt. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Gesamteinkommen und der Anzahl Kinder.

²Der Antrag auf Tarifreduktion ist vor Betreuungsbeginn der Gemeindeverwaltung einzureichen. Rückwirkend werden keine Rabattzahlungen geleistet.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen der privaten Institutionen gegenüber nicht nach, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die provisorische Rabattzusage zu kündigen und den Erziehungsberechtigten den Rabattanteil ab Zahlungsausstand in Rechnung zu stellen.

Art. 7 Unterlagen

Die Festlegung des Rabatts stützt sich auf folgende Unterlagen, die mit dem Anmeldeformular der Gemeindeverwaltung einzureichen sind:

- a) Die letzte definitive kantonale Steuerveranlagung - massgebend ist jeweils das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres (z. B.: Für das Kalenderjahr 2024 sind die Faktoren der Steuerveranlagung 2022 zu verwenden). Bei Neuzuzüger, ist die aktuellste definitive Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde beizulegen, welche als Basis für die provisorische Beitragsverfügung dient.

Die Erziehungsberechtigten geben dem Betreuungs- und Spielgruppenanbieter ausdrücklich die Erlaubnis, bei der Abteilung Steuern eine Kopie der aktuellsten definitiven Steuerveranlagung einzuholen.

Art. 8 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

¹Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Erziehungsberechtigten nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Erziehungsberechtigten getroffen werden.

²Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Betreuungsvereinbarung durch die Betreuungs- und Spielgruppenanbieter aufgelöst werden.

Art. 9 Ermittlung der Monatspauschale

¹Die einzelnen Elternbeiträge je Kind / Betreuungszeit innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit denen vom Gemeinderat gemäss Leistungsvereinbarung festgelegten Tagen mit Berechnungsfaktor 4.3 zu einer Monatspauschale umgerechnet.

²Schulergänzende Betreuungsangebote, die Betreuung in Tagesfamilien oder in Spielgruppen können auch mit dem effektiven Betreuungsumfang abgerechnet werden.

³Stehen die Betreuungs- und Spielgruppenangebote zeitweise (z. B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen nicht entsprechend reduziert.

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

Art. 10 Nebenauslagen

¹Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendliche - wie Kleider und dergleichen - sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.

²Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Erziehungsberechtigten vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

³Die Erziehungsberechtigten kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Elternbeitragsverordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsverordnung tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

Die Elternbeitragsverordnung vom 1. August 2023 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausser Kraft.

Kaiseraugst, 29. April 2024

Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Françoise Moser

Rolf Dunkel

Anhang

Rabatt-Tabelle für Erziehungsberechtigte

Massgebendes Einkommen und Vermögen	Rabatt
- 60'000	70 %
60'001 - 70'000	60 %
70'001 - 80'000	60 %
80'001 - 90'000	50 %
90'001 - 100'000	40 %
100'001 - 110'000	20 %
110'001 - 120'000	10 %

Kinder-Rabatt-Tabelle

Massgebendes Einkommen und Vermögen	Zusätzlicher Rabatt pro weiteres Kind
80'000 – 110'000	20 %
110'001 – 140'000	10 %

Das Rabattsystem kann nur bei ordentlichen Dienstleistungen angewendet werden. Für Zusatzdienstleistungen gilt das Rabattsystem nicht.